

W I Gen. 8463

Betr. Geschenksendungen.Im Anschluß an den Erlaß vom
21. November 1936 -W I Gen. 8463.-

Die mit nebenbezeichnetem Erlaß im Entwurf mitgeteilte Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. November 1936 ist inzwischen unverändert im Reichsgesetzbl. I S. 950 veröffentlicht worden. Als Ergänzung zu dieser Verordnung hat der Reichsminister des Innern am gleichen Tage eine Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren erlassen, die gleichfalls auf S. 950 des Reichsgesetzbl. I veröffentlicht worden ist. Damit sind, soweit es sich um die Einfuhr von zubereitetem Schweinespeck ^{und Schweineschmalz} handelt, die für die praktische Durchführung der Fünften Verordnung über Einfuhrerleichterungen erforderlichen Voraussetzungen auf veterinärpolizeilichem Gebiet geschaffen worden.

Zur Erleichterung der Auskunfterteilung bemerke ich hierzu im einzelnen folgendes:

§ 12 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes sieht ein Einfuhrverbot vor für Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, für Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes darf zubereitetes Fleisch nur unter bestimmten Bedingungen eingeführt werden, die im § 12 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführt sind.

Das vorerwähnte Einfuhrverbot und die genannte Einfuhrbeschränkung -letztere, soweit es sich um zubereitetes Schweinefleisch handelt- fanden bereits nach der Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1449) mit Wirkung vom 15. Dezember 1935 ab keine Anwendung mehr auf Fleischwaren, die aus dem Ausland im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingehen und deren Gesamtgewicht 5 kg nicht übersteigt.

§ 1

An

sämtliche Missionen und Berufskonsulate
-außer Rom (Vat.)-

< >
Soz. Liebesgaben, Spez.

§ 1 Abs.1 der Verordnung vom 23. November 1936 bringt somit an sich nichts Neues. Dagegen bedeuten die Bestimmungen des § 1 Abs.2 der Verordnung insofern eine Erleichterung gegenüber dem früheren Zustand, als die Einfuhrbeschränkungen des § 12 Abs.2 Nr.2 des Fleischbeschaugesetzes, die bisher nur für zubereitetes Schweinefleisch in sogenannten Liebesgabensendungen an Unbemittelte außer Kraft gesetzt waren, nunmehr auch auf derartige Geschenksendungen an nicht unbemittelte Empfänger keine Anwendung mehr finden. Eine weitere Erleichterung ist darin zu erblicken, daß zubereitetes Schweinefleisch nicht nur, wie bisher, im Postverkehr, sondern vom 1. Dezember 1936 ab auch im Frachtverkehr und im Personenfernverkehr von der genannten Einfuhrbeschränkung befreit ist.

Nach § 2 Abs.1 der Verordnung unterliegen Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch in zollfreien Liebesgabensendungen an Unbemittelte keiner amtlichen Untersuchung.

Nach Abs.2 a.a.O. ist zubereitetes Schweinefleisch in Geschenksendungen an Unbemittelte (wie bisher) und an nicht unbemittelte Empfänger sowie im Personenfernverkehr (neu) von der allgemeinen Fleischschau, nicht aber von der Untersuchung auf Trichinen befreit. Zubereitetes Fett, insbesondere also Schweineschmalz ist nach § 3 unter den gleichen Voraussetzungen von jeder veterinärpolizeilichen Untersuchung befreit.

Wegen der Möglichkeit des Erlasses der Zoll- und Verbrauchsteuerabgaben wird auf die Erlasse vom 21. Dezember 1931 -W 6062 II-, vom 30. Dezember 1932 -W 8878 II- und vom 31. Januar 1936 -W 12475- Ziffer I Abs.1 und 2 verwiesen.

Im Auftrag

Kroll.